



Allgemeine Geschäftsbedingungen des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks

Tischler Schreiner Deutschland, der Bundesverband des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks empfiehlt den ihm über seine Mitgliedsverbände angeschlossenen Handwerksbetrieben die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks unverbindlich zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit ihren Vertragspartnern.

Den Adressaten steht es frei, der Empfehlung des Bundesverbandes zu folgen oder andere AGB zu verwenden. Diese Empfehlung ersetzt die vorherigen AGB aus dem Jahr 2014.

Bei Verwendung von AGB ist zu berücksichtigen, dass nach ständiger Rechtsprechung der Hinweis auf „umseitige“ oder „beigefügte“ AGB auf der Vorderseite des Vertrages (Auftragsscheines) erfolgen muss. Der Hinweis muß so erfolgen, dass dieser für einen Durchschnittskunden unmissverständlich ist und nicht übersehen werden darf. Dies gilt auch im Falle einer nur flüchtigen Betrachtung.

Da hieran manche Einbeziehung von AGB scheitert, ist es überlegenswert – gegebenenfalls durch Dickdruck – oberhalb der Unterschriftenzeile des Auftrags- oder Vertragsformulars den Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzubringen. Dieser Hinweis könnte etwa wie folgt formuliert werden:

„Die umseitig abgedruckten (bzw. beigefügten) Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil und werden durch widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht abgedungen.“

Vorsicht bei öffentlichen Ausschreibungen:

Schreinerbetriebe, die an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, kennen das Problem: Bei jeder noch so geringen Änderung an den Verdingungsunterlagen folgt zwingend gem. § 13, Abs. 1, Nr. 5 iVm. § 16, Abs. 1, Nr. 2 VOB/A der Ausschluss des Angebots vom Vergabeverfahren.

So kann beispielsweise die kommentarlose Beifügung von AGB des Bieters eine solche unzulässige Veränderung der Verdingungsunterlagen darstellen.

Unternehmen, die ihre Angebote mit einem Anschreiben auf dem eigenen Briefpapier einreichen, sollten daher sorgfältig darauf achten, dass klargestellt wird, dass im Gegensatz zu sonstigen Aufträgen ausdrücklich nicht auf die möglicherweise auf der Rückseite des Geschäftspapiers abgedruckten AGB Bezug genommen wird. Der diesbezügliche Hinweis auf der Vorderseite sollte weggelassen oder wie folgt ergänzt werden:

„Bei öffentlichen Vergaben gelten die AGB nur, soweit sie keine unzulässige Abweichung von den Verdingungsunterlagen darstellen.“

VOB/B

In den zur Verfügung gestellten AGB wird aus folgendem Grund auf eine Einbeziehung der VOB/B verzichtet:

Gegenüber Verbrauchern besteht keine Privilegierung der VOB/B. Sollte die VOB/B gegenüber Verbrauchern gleichwohl vereinbart werden, sind die einzelnen Bestimmungen der VOB/B der vollen Inhaltskontrolle der §§307 ff BGB unterworfen. Die Regelungen der VOB/B werden wie AGB behandelt. Um dieses rechtliche Risiko zu vermeiden, ist bei Vertragsabschlüssen darauf zu achten, ob es sich bei dem Vertragspartner um einen **Verbraucher** oder einen **Unternehmer** handelt.

Nur bei Unternehmern ist die VOB/B privilegiert, sofern von dieser nicht abgewichen wird. D. h., dass mit einem Unternehmer als Besteller die VOB/B weiterhin vereinbart werden kann. Allerdings stellt sich die VOB/B bei einer Gegenüberstellung der VOB/B zum BGB nicht mehr grundlegend „positiv“ dar. Beispielhaft dafür sind die Fälligkeit und der Verzug von Werklohnforderungen. Auf eine Einbeziehung der VOB/B in die AGB wurde daher verzichtet. Es steht jedoch jedem Unternehmen frei, andere AGB, ggf. mit Bezug auf die VOB/B, zu verwenden.

Oftmals wird der Vertragspartner/Auftraggeber die VOB/B aber als Vertragsgrundlage einführen. Dann gilt die VOB/B tatsächlich immer gegenüber dem (Bau-) Handwerker.



Ergänzender Hinweis:

Wie oben erwähnt, unterliegen bei einer Vereinbarung der VOB/B gegenüber Verbrauchern alle einzelnen Regelungsinhalte einer gerichtlichen Überprüfung. Das gleiche gilt bei Verträgen mit Unternehmen, wenn die VOB/B abgeändert, also gerade nicht als Ganzes vereinbart wird. Welche einzelnen Regelungen der VOB/B einer gerichtlichen Überprüfung standhalten oder nicht, ist zurzeit noch nicht abschließend geklärt.

Wenn jedoch der Verbraucher die VOB/B in den Werkvertrag mit dem Handwerker einführt, etwa durch einen von seinem Architekten vorgefertigten Vertrag oder eine entsprechende Ausschreibung oder Preis Anfrage, gilt die VOB/B dennoch als wirksam vereinbart. Der Verbraucher ist dann selbst der Verwender der VOB/B als seiner eigenen allgemeinen Geschäftsbedingung und muss dann seinerseits darauf achten, dass er die VOB/B als Ganzes vereinbart und sich nicht die „Rosinen“ aus ihr herausgepickt hat.

Streitbeilegung

Anfang 2016 wurde das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) verabschiedet. Das VSBG gilt für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten durch Verbraucherschlichtungsstellen. Es regelt insbesondere die Anerkennung von Streitbeilegungsstellen, die Voraussetzungen für deren Anerkennung und stellt den flächendeckenden Zugang der Verbraucher zu anerkannten Streitbeilegungsstellen sicher. Bedeutung gewinnen die §§36 und 37 VSBG, die ab dem 1. Februar 2017 zur Anwendung kommen. Mit diesen Normen werden neue Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, die künftig beachtet werden müssen. Versäumt der Unternehmer die neuen Verbraucherinformationen, drohen neben einer Abmahnung auch Schadensersatzansprüche.

Die Unternehmen müssen, sofern sie AGB verwenden und/oder eine Website unterhalten, den Verbraucher darüber in Kenntnis setzen, inwieweit Sie bereit oder verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (allgemeine Informationspflicht gem. §36 Abs. 1 VSBG).

Eine Verpflichtung zur Teilnahme kann z.B. aus Mediations- oder Schlichtungsabreden resultieren. Auch gesetzliche Verpflichtungen zur Teilnahme kommen grundsätzlich in Betracht (z.B. §111b, Abs. 1, Satz 2 EnWG), existieren aber für das Schreinerhandwerk nicht.

Sofern eine Verpflichtung zur Teilnahme nicht gegeben ist, steht es dem Unternehmer frei, ob er generell zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bereit ist oder nicht.

Beachte:

In Ziffer 10 der AGB –Streitbeilegung– wurde keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren unterstellt. Diese Regelung ist nur ein Vorschlag und muss nicht zwingend übernommen werden.

Sofern eine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren ohne weitere Einschränkung besteht, könnte dies wie folgt formuliert werden:

„Der Unternehmer ist bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen“.

Kleinbetriebsklausel

Eine Ausnahme von den oben beschriebenen Informationspflichten besteht bei Unternehmen, die zehn oder weniger Personen beschäftigt haben (§36 Abs. 3 VSBG).

Es kommt hierbei nicht darauf an, ob es sich um Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte handelt, sondern alleine auf die Anzahl der Personen.

Stichtag für die Betrachtung, ob mehr oder weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres. Unternehmer müssen also jedes Mal am Beginn eines Jahres überprüfen, ob eine Informationspflicht im oben beschriebenen Umfang besteht oder nicht.



Rechtshinweise:

Die Informationsblätter und Muster des Fachverbandes Schreinerhandwerk Bayern (FSH Bayern) basieren inhaltlich auf Anfragen, die an den Verband gerichtet werden. Anregungen zu noch nicht berücksichtigten Fragestellungen werden gerne aufgenommen, da die Merkblätter und Muster „lebende Werke“ aus der Praxis für die Praxis sind.

Sie sind als Orientierungs- und Formulierungshilfe zu verstehen und wurden mit größtmöglicher Sorgfalt auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Gesetzgebung und der dann bekannten Rechtsprechung, Literatur und sonstiger Veröffentlichungen erstellt. Die Informationen stellen lediglich allgemeine Hinweise dar, enthaltene Mustertexte sind als unverbindliche Anregungen im Sinne einer Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen. Sie entbinden den Verwender im konkreten Einzelfall nicht von eigener sorgfältiger Prüfung oder gegebenenfalls Anpassung und stellen keine Rechtsberatung dar. Besondere Umstände des Einzelfalles sind naturgemäß nicht berücksichtigt. Wir empfehlen grundsätzlich im eigenen Interesse eine individuelle Beratung durch einen Rechtsanwalt einzuholen.

Da der FSH Bayern hierauf keinen Einfluss hat und die Hinweise dem Wandel insbesondere der Technik, der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterworfen sind, ist jede Haftung für Auswirkungen auf Rechtspositionen Beteiligter grundsätzlich ausgeschlossen. Der Verband haftet daher nicht für die Merkblätter und Musterverträge. Abweichend hiervon haftet der FSH Bayern unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, z. B. aus dem Produkthaftungsgesetz, sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des FSH Bayern.

Alle Angaben dieses Merkblattes beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet. Mitgliedsbetriebe haben die Möglichkeit einer kostenlosen Beratung durch die Beratungsstellen des FSH Bayern.

Fachverband Schreinerhandwerk Bayern

Fürstenrieder Straße 250
81377 München
T +49 (0) 89 – 54 58 28 – 0
F +49 (0) 89 – 54 58 28 – 27
info@schreiner.de
www.schreiner.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks (Stand: 1. November 2016)

1. Anzuwendendes Recht

Es gilt deutsches Recht.

2. Weitere Vertragsgrundlagen

2.1 Auftragsannahmen

Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftraggebers vom Angebot des Auftragnehmers ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit der Bestätigung des Auftragnehmers zustande.

2.2 Lieferverzögerungen

Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragspartei ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten. Kann die Lieferung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem ihm die Anzeige über die Lieferbereitschaft zugegangen ist. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.3 Mängelrügen

Offensichtliche Mängel müssen von Unternehmern zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

2.4 Mängelverjährung

Die Mängelverjährung bei Verträgen mit Unternehmern, die keine Bauleistung betreffen, beträgt ein Jahr. Bei Reparaturarbeiten, die keine Bauleistung darstellen, gilt eine Verjährung der Gewährleistung von einem Jahr ohne Rücksicht auf die Person des Vertragspartners.

2.5 Umsetzung der Gewährleistung

Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Satz 1 gilt nicht bei Verbrauchergeschäften über den Bezug beweglicher Sachen.

2.6 Anlieferung

Beim Anliefern wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude fahren und entladen kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwelter Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden gesondert berechnet. Für Transporte über das 2. Stockwerk hinaus sind mechanische Transportmittel vom Auftraggeber bereitzustellen. Treppen müssen passierbar sein. Wird die Ausführung der Arbeiten des Auftragnehmers oder der von ihm beauftragten Personen durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden die entsprechenden Kosten (z. B. Arbeitszeit und Fahrgeld) in Rechnung gestellt.

2.7 Abschlagszahlungen

Ist kein individueller Zahlungsplan vereinbart, kann für Teilleistungen in Höhe des Wertzuwachses eine Abschlagszahlung verlangt werden. Wesentliche Mängel berechtigen nur zu einem angemessenen Einbehalt, in der Regel in Höhe des zweifachen voraussichtlichen Mängelbeseitigungsaufwandes.

2.8 Fälligkeit

Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und abgeliefert bzw. abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Förmliche Abnahme

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber einmal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktagen nach Zugang der Aufforderung ein.

4. Pauschalierter Schadensersatz

Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 10 % der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

5. Technische Hinweise

5.1 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere:

- Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten

- Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren
 - Anstriche innen wie außen (z.B. Fenster, Fußböden, Treppenstufen) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln
- Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

5.2 Durch den fachgerechten Einbau moderner Fenster und Außentüren wird die energetische Qualität des Gebäudes verbessert und die Gebäudehülle dichter. Daher sind, um die Raumluftqualität zu erhalten und Schimmelpilzbildung vorzubeugen, zusätzlichen Anforderungen an die Be- und Entlüftung des Gebäudes nach DIN 1946-6 zu erfüllen. Ein insoweit eventuell notwendiges **Lüftungskonzept**, ist eine planerische Aufgabe, die nicht Gegenstand des Auftrages an den Handwerker ist und in jedem Fall vom Auftraggeber / Bauherrn zu veranlassen ist.

5.3 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivholzer, Furniere, Leder, Stoffe und Ähnliches) liegen und üblich sind.

5.4 Der Auftraggeber hat zum Schutz und Erhalt der gelieferten Bauteile (z.B. Fenster, Treppen, Parkett) für geeignetes klimatische Raumbedingungen (Luftfeuchtigkeit, Temperatur) Sorge zu tragen.

6. Zahlung

Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung Statt, angenommen.

7. Ausschluss der Aufrechnung

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.

8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich in Textform anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

8.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.

8.4 Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

8.5 Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

9. Eigentums- und Urheberrecht

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

10. Streitbeilegung

Der Auftragnehmer ist weder zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet, noch ist er dazu bereit.

11. **Gerichtsstand** Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.